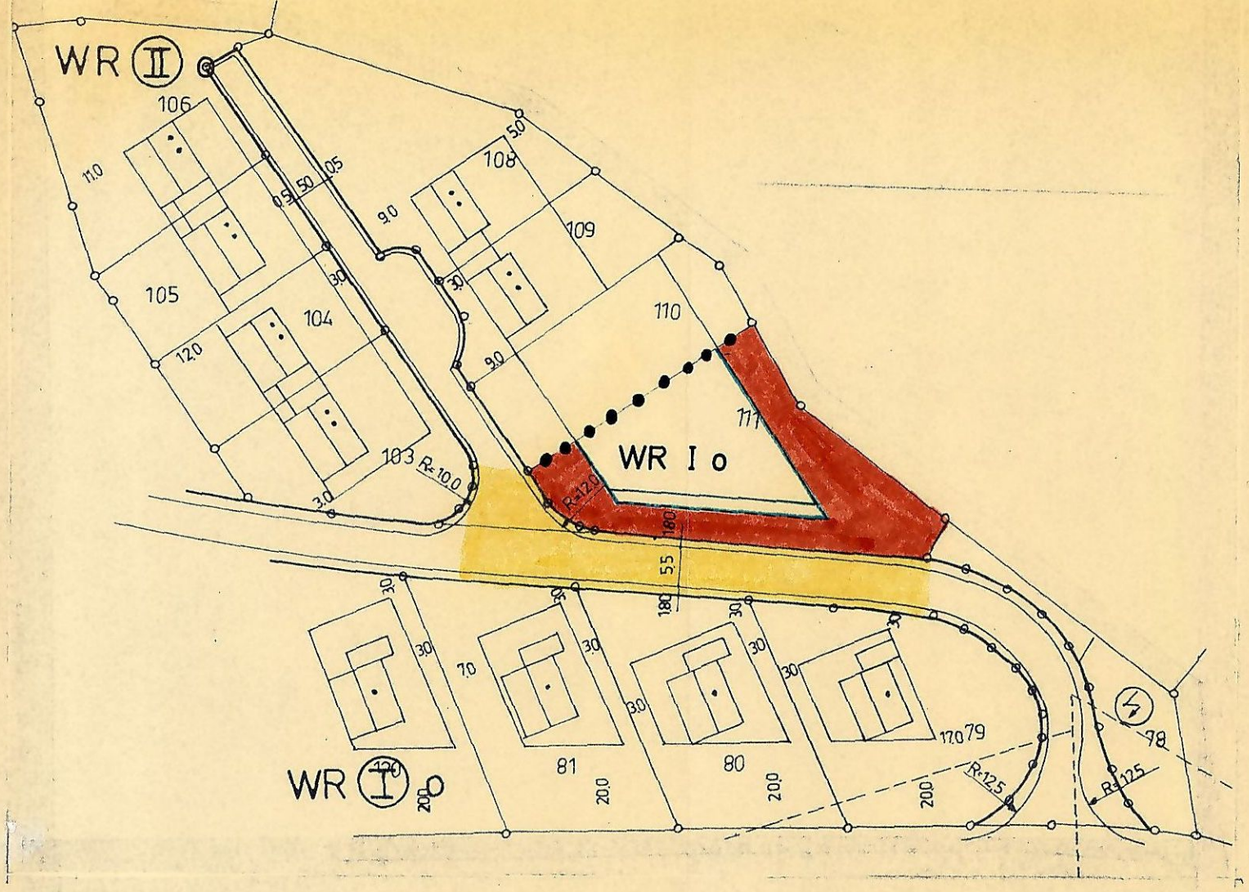


3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Mühlenbach" Gemarkung Niedernetphen Flur 5 M.: 1:1000

DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES BEAUFTRAGTEN FÜR DIE AUFGABEN DES RATES UND BÜRGERMEISTERS DER GEM. NETPHEN VOM 5.3.1969 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „IN DER MÜHLENBACH" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, ~~DEN~~ 13.3.1969

DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE AUFGABEN DES RATES U. DES BÜRGERMEISTERS

DER SCHRIFTFÜHRER

DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) VOM 19.3.1969 BIS 3.4.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN, DEN 3.4.1969

DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTEHERS

Festsetzung durch Text

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 111 DER FLUR 5 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT, UM 2.50 m NACH WESTEN ERWEITERT. DIE GESCHOSSZAHL WIRD VON ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIG AUF EINGESCHOSSIG UND DIE DACHFORM VON SATTELDACH MIT 28-35° DACHNEIGUNG AUF FLACHDACH GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM EINE STÄDTEBAULICH BEFRIEDIGENDE BAULICHE NUTZUNG DES ECKGRUNDSTÜCKES ZU GEWÄHRLEISTEN. DIE AUSNUTZUNG DES GRUNDSTÜCKSRAUMES WIRD VERBESSERT.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET